

# Reglement Immobilienfonds vom 23. November 2022



Die Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg beschliesst:

## § 1 Name und Zweck

- <sup>1</sup> Mit dem Namen Immobilienfonds besteht ein Fonds der Kirchgemeinde zu Gunsten der Immobilien in der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg.
- <sup>1</sup> Der Fonds wird als eigenständiges Konto in der Buchhaltung geführt.
- <sup>2</sup> Der Zweck des Fonds besteht in der Übernahme von Aufwendungen zu Gunsten der Anschaffung, des Unterhalts, der Renovationen und der Erweiterungen von Immobilien in der reformierten Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg.

## § 2 Entnahme

- <sup>1</sup> Dem Fonds entnommen wird ein allfälliger budgetierter Aufwand in der Kirchgemeinderechnung. Dieser Aufwand wird im Rahmen der Rechnung der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt.
- <sup>2</sup> Dem Fonds entnommen wird der in einer Sondervorlage der Kirchgemeinde vorgelegte Betrag. Dieser wird mit einer separaten Vorlage der Versammlung vorgelegt.
- <sup>3</sup> Die Leistungen, das Dekret, die Verordnung und die Reglemente der Stiftung Kirchengut sind zu berücksichtigen. (Dekret über die Stiftung Kirchengut 191.2-2-1.de, Verordnung SKG 191.21-2-1.de, Reglement über Gebäude und Areale, Reglement Rückgabe Gebäude und Areale, Zeitplan Rückgabe Gebäude und Areale)

## § 3 Leistungen

Die Mittel des Fonds dienen dem gesamten Immobilienbestand der Kirchgemeinde.

## § 4 Fondsmittel und Äufnung

- <sup>1</sup> Der Fonds ist bestehend und hat aktuell einen Bestand von CHF 256'287.68.
- <sup>2</sup> Der Fonds wird geäufnet durch
  - a) Einlage Mehrertrag (Gewinn) in der Abrechnung der Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg;
  - b) Spenden, Schenkungen und Legate zugunsten des Liegenschaftsunterhaltes;
  - c) zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder der Genehmigung der Jahresrechnung;
  - b) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.
- <sup>3</sup> Der Fonds wird zu den gewährten Bankzinsen verzinst.

## § 5 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst auf Antrag der Kirchenpflege im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung:
  - a) eine Entnahme um den Mehraufwand (Verlust) zu verkleinern oder zu tilgen;
  - b) eine Einlage um den Mehrertrag (Gewinn) zu verkleinern.

**§ 6 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Bewegungen des Fonds unterliegen der ordentlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Über eine Auflösung des Fonds beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Ebenso über die Verwendung eines allfällig positiven Saldos.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 23.11.2022.

Das Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.